

Was alles als Einkommen auf Hartz IV angerechnet wird

Nur wenige Ausnahmen

Einkommen, das ein Hartz-IV-Bezieher erzielt oder durch andere Leistungsträger erbracht wird, mindert grundsätzlich das Arbeitslosengeld II. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Einerseits bestehen sie in Einkommensfreibeträgen, so dass ein anrechnungsfreier und nur zum Teil anrechenbarer Hinzu- oder Nebenverdienst zu ALG II möglich ist. Andererseits gibt es voll anrechenbare Einkünfte.

Beziehern von Arbeitslosengeld II werden sämtliche Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit und aus selbstständiger Arbeit angerechnet. Bei Selbstständigen gilt als Einkommen der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor den Steuern. Auch Gewinne aus einem Gewerbebetrieb, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sowie aus Vermietung und Verpachtung werden berücksichtigt. Hier gibt es eine interessante Ausnahme: Mieteinnahmen, die der „Reduzierung der eigenen Unterkunftskosten dienen“ („Untermieter“), werden nicht berücksichtigt.

Folgende Leistungen gelten als Einkommen, das auf das ALG II angerechnet wird:

- Kindergeld (nur dann nicht, wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er das Kindergeld an sein nicht mehr im Haushalt lebendes volljähriges Kind auszahlt oder es direkt dorthin überwiesen wird), Kapitaleinkünfte, Unterhaltszahlungen, Krankengeld, BAföG oder Elterngeld.
- Was viele sicher als ungerrecht empfinden, ist die Tatsache, dass laut Gesetz auch „Entschädigungsleistungen für einen Vermögens- oder Sachschaden“ angerechnet werden.
- Auch Verletztenrenten können auf die Höhe der Leistung teilweise ein-

fluss nehmen. Dazu hatte das Bundessozialgericht Stellung bezogen und entschieden, dass eine solche Rentenzahlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung von der Geldleistung des Jobcenters abgezogen wird – allerdings unter vorherigem Abzug eines Betrages, der der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht. Voll abgezogen wird hingegen eine Zulage nach dem Schwerstbeschädigtengesetz, weil sie „kein Teil der Beschädigtengrundrente“ sowie keine „zweckbestimmte Leistung“ ist. (BSG, B 14 AS 58/12 R)

- Einkommen, das nur einmalig, etwa einmal jährlich, erzielt wird, etwa Weihnachtsgeld, oder eine Steuerrückzahlung, ist ebenfalls auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Diese einmaligen Einnahmen werden auf das Jahr umgelegt und somit in Teilbeträgen berücksichtigt.

Aber es gibt Leistungen, die nicht als Einnahmen zu berücksichtigen sind. Dazu zählen Versorgungsrenten. Auch Blindengeld wird nicht berücksichtigt. Ganz wichtig für Pflegebedürftige: Das Pflegegeld, das aktuell in der höchsten Stufe 728 Euro beträgt, bleibt ebenso unangetastet wie sonstige Renten, die „in analoger Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes



Foto: Christian Schwier/fotolia

Das Taschengeld von Jugendlichen unter 15 Jahren darf das Jobcenter nicht als Einkommen anrechnen.

gezahlt werden“. Taschengeld von Jugendlichen unter 15 Jahren, ebenso Einnahmen, die zwar aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielt werden, jedoch monatlich 100 Euro nicht überschreiten, etwa aus einem Ferienjob, sowie alle Einnahmen, die 50 Euro nicht übersteigen, bleiben unangetastet.

Ferner bleiben anrechnungsfrei: Aufwandsentschädigungen für kommunale Tätigkeiten, Aufwandsentschädigungen für ein Ehrenamt sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers. *mh, wb*



Kolumne

UN-Konvention mit Leben füllen

Liebe Freundinnen und Freunde,

mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde Behindertenpolitik zum Menschenrechtsthema. Umfassende Inklusion sowie die konsequente Umsetzung von Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung in Deutschland müssen verwirklicht werden. Dies gilt für alle Lebensbereiche: zum Beispiel im Arbeitsleben, bei frühkindlicher, vorschulischer, schulischer und beruflicher Bildung, beim Wohnen, in der Freizeit und im Sport.

Die in der Konvention konkret verbrieften Rechte zugunsten behinderter Menschen sind zu achten, zu schützen und zu verwirklichen. Hierfür bedarf es konkreter gesetzgeberischer Maßnahmen sowie ergänzende Aktionspläne in Bund, Ländern, Kommunen, Kommunalverbänden, Unternehmen sowie anderer gesellschaftlicher Akteure. Alle Initiativen müssen vom Ziel getragen sein, Behinderungen als gesellschaftliche Vielfalt anzuerkennen und diese Vielfalt wertzuschätzen, die Rechte behinderter Menschen zu stärken, Benachteiligungen konsequent entgegenzutreten und Barrieren abzubauen.

Hier besteht in Deutschland noch erheblicher Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Richard Dörzapf,
1. Landesvorsitzender



Richard Dörzapf

Kerstin Wiedemann gewählt

Neue 2. Landesvorsitzende

Kerstin Wiedemann aus Unnau wurde in der Sitzung des Landesvorstandes am 20. Februar zur 2. Landesvorsitzenden des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland gewählt.

Die neue 2. Landesvorsitzende ist verheiratet und beruflich als Bürokauffrau tätig. Seit 2008 ist Kerstin Wiedemann Mitglied im SoVD und übt seit 2010 das Amt der Schriftführerin im Kreisverband Westerwald und im Ortsverband Unnau aus.

Im Jahre 2015 wurde Kerstin Wiedemann zur Beisitzerin in den Landesvorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland gewählt. Nun tritt sie die Nachfolge der zum Ende des vergangenen Jahres ausgeschiedenen 2. Landesvorsitzenden Karin Kerth an.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland gratuliert Kerstin Wiedemann ganz herzlich zu ihrer Wahl und wünscht ihr viel Erfolg für ihre künftige Arbeit und die damit verbundenen Herausforderungen.



2. Landesvorsitzende
Kerstin Wiedemann



Ehrenamtliche Richter

Marliese Schöffel wird mit Wirkung vom 1. März 2016 für die Dauer von fünf Jahren zur ehrenamtlichen Richterin am Landessozialgericht Speyer berufen.



Marliese Schöffel

Peter Schilling wird mit Wirkung zum 1. März 2016 für die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Koblenz berufen.



Peter Schilling